

Förderrichtlinie der Stadt Kröpelin zur Einrichtung von Läden und Gastronomiebetrieben in der Innenstadt der Stadt Kröpelin

Im Bereich der Innenstadt der Stadt Kröpelin sind die Einkaufsmöglichkeiten und das Gaststättengewerbe in den letzten Jahren zurückgegangen. Zur Vermeidung von Leerständen und zur Förderung von Neuansiedlungen hat die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin auf Ihrer Sitzung am 06.06.2024 nachfolgende Förderrichtlinie beschlossen.

Zuwendungszweck

Die Stadt Kröpelin gewährt eine finanzielle Unterstützung zur Einrichtung von Ladengeschäften im Bereich des Handels und Gaststättengewerbe im Innenstadtbereich der Stadt Kröpelin.

Ziel der Förderung ist die Vermeidung/Beseitigung von Leerständen, die Forcierung von Neuansiedlungen im Bereich des Einzelhandels und Gaststättengewerbes, sowie dadurch die Belebung der Innenstadt von Kröpelin.

Räumlicher Geltungsbereich

Als Innenstadtbereich gelten folgende Straßenzüge:

- Hauptstraße
- Strandstraße
- Bützowerstraße (Hausnummer 1-60)
- Rostocker Straße 1-60
- Dammstraße
- Am Markt
- Lindenstraße
- Schwaansche Straße

Fördergegenstand

Gefördert wird die Einrichtung eines neuen Ladengeschäftes im Bereich des Einzelhandels oder eines Gaststättengewerbes im Innenstadtbereich. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Spielhallen und Gewerbeausübungen, die im Fördergebiet nicht gewünscht sind, sowie die Verlagerung eines Gewerbes innerhalb des Innenstadtbereiches.

Bei Anbietern die sowohl Dienstleitungen und als Einzelhandelsleistungen anbieten, ist maßgeblich für die Förderung, dass der Anteil der Einzelhandelsleistungen beim Geschäftszweck überwiegt. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Förderbedingungen/ -voraussetzungen

Gefördert werden neue Ladengeschäfte im Bereich des Einzelhandels, sowie Betriebsformen des Gaststättengewerbes, wie zum Beispiel Restaurants, Cafés, Eisdielen, Imbisshallen und Schankwirtschaften, im Innenstadtbereich der Stadt Kröpelin gemäß

Fördergegenstand. Diese Ladengeschäfte und Gaststättenbetriebe haben mindestens durchschnittlich 30 h pro Woche geöffnet zu sein.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Beantragung der Förderung vor Eröffnung.

Die Förderung ist auf eine langfristige Belegung der Innenstadt ausgelegt, daher ist der mindestens 1-jährige Betrieb eine Förderbedingung. Der Antragsteller hat seinen Willen dazu bei der Beantragung der Förderung zu erklären.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger Betrag in Höhe 2.500 EUR gezahlt. Dieser muss nicht zurückgezahlt werden.

Die Förderung wird in 2 Raten ausbezahlt. Die 1. Rate zur Eröffnung, die 2. Rate nach 6 Monaten Betrieb. Die Förderung erfolgt auf Widerruf unter Berücksichtigung der Förderbedingungen /-voraussetzungen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Betreiber des Ladengeschäftes bzw. des Gaststättenbetriebes.

Verfahren

Der Antragsteller (Betreiber) hat der Stadt vor Eröffnung des Gewerbes einen schriftlichen Antrag mit aussagekräftigen Unterlagen über das Vorhaben über den voraussichtlichen Betrieb des Gewerbes bei der Stadt Kröpelin vorzulegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt Kröpelin im Rahmen der Haushaltsmittel.

Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung trifft der Hauptausschuss der Stadt Kröpelin.

Nach Beschluss des Hauptausschusses ergeht ein Förderbescheid durch die Stadt Kröpelin.

Widerrufsmöglichkeiten / Rückforderungsmöglichkeit / Rücknahme

In folgenden Fällen ist die Förderung in voller Höhe zurück zu zahlen:

- falsche Angaben bei der Beantragung der Förderung,
- Öffnungszeiten von weniger als durchschnittlich 30 h pro Woche,
- Betrieb von weniger als 1. Jahr nach Auszahlung der 1. Rate.

In Rahmen der oben genannten Fälle wird die Förderung widerrufen und Zuwendungsempfänger ist zur Rückzahlung verpflichtet.

Ausnahmen

Entscheidungen über eine abweichende Förderung oder sonstige Ausnahmen von dieser Richtlinie sind vom Hauptausschuss der Stadt Kröpelin zu beschließen. Es gelten die Wertgrenzen der Hauptsatzung entsprechend.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin in Kraft. Die Förderrichtlinie der Stadt Kröpelin zur Einrichtung von Läden in der Innenstadt der Stadt Kröpelin vom 23.06.2020 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Kröpelin, den 18.06.2024



Gutteck
Bürgermeister

Thomas Gutteck
Datum: 18.06.2024 16:54 Uhr